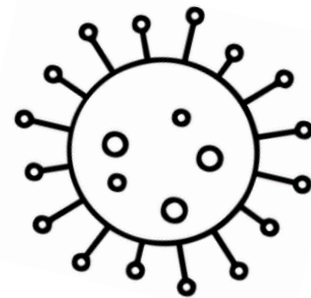




Schießsport – Hinweise zur Umsetzung der Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg



Stand 15.06.20

Wettkämpfe	<p>Gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 10.06.20 (Notverkündung) darf der breitensportliche Wettkampfbetrieb in Sportarten, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann, ab sofort wiederaufgenommen werden.</p> <p>Hierzu sind umfangreiche Sicherheits- und Hygienemaßnahmen zu beachten: Insbesondere muss der jeweilige Veranstalter/Verein ein entsprechendes anlagebezogenes Hygienekonzept erstellen und dieses muss jederzeit den Behörden auf Verlangen vorzeigt werden können.</p> <p>Zuschauerinnen und Zuschauer bleiben auf unbestimmte Zeit weiter untersagt.</p> <p>Die Verordnung mit allen zu beachtenden Hinweisen finden sie hier.</p>
Allgemeine Vereinszusammenkünfte	<p>Aktuell sind die Vereinsräume/Schützenhäuser nur für den Schießbetrieb freigegeben. Versammlungen und Zusammenkünfte bleiben vorerst weiterhin untersagt!</p> <p>Die in der Verordnung vom 10.06. eingeführte Lockerung in Bezug auf Veranstaltungen und Ansammlungen außer-/ und innerhalb des öffentlichen Raumes zählt nur für private bzw. speziell organisierte Veranstaltungen und darf in den Vereinen im Regelbetrieb nicht umgesetzt werden.</p> <p>D.h. ein zusammensitzen nach dem Training oder Wettkampf ist weiter leider nicht möglich!</p>
Spezielle Vereinszusammenkünfte	<p>Gemäß der Verordnung des Sozialministeriums vom 29.05.20 dürfen nicht private Veranstaltungen, die planmäßig, zeitlich eingrenzt und aus dem Alltag herausgehoben sind wieder stattfinden.</p> <p>Diese Veranstaltungen müssen einen außer alltäglichen Charakter haben und sich vom Zweck des bloßen Verweilens an einem Ort abgrenzen. Sie müssen auf einer besonderen Veranlassung beruhen und ein Ablaufprogramm haben.</p> <p>Hierrunter fallen beispielsweise Jahreshauptversammlungen und dergleichen.</p>

	<p>Solche Zusammenkünfte sind nur zulässig, wenn an ihr weniger als 100 Personen teilnehmen und umfangreiche Maßnahmen des Infektionsschutzes umgesetzt werden.</p> <p>Die Verordnung für Veranstaltungen vom 02.06.20 muss hierbei beachtet werden.</p> <p>Bitte klären sie bei Unklarheiten oder Unsicherheiten in Bezug auf das Öffnen ihrer Gasträume, diese Öffnung immer mit dem jeweiligen Ordnungs- bzw. Gesundheitsamt ihre Gemeinde ab.</p>
<p>Bewirtung Vereinsräume</p>	<p>Aktuell sind die Vereinsräume/Schützenhäuser nur für den reinen Schießbetrieb freigegeben. Eine in Eigenregie organisierte Ausgaben von Speisen und Getränken ist weiterhin nicht erlaubt.</p> <p>Haben sie für ihre Vereinsgaststätte eine Schankerlaubnis mit Verweis auf §2 Gaststättengesetz Baden-Württemberg, dürfen sie die Gaststätte wieder öffnen. Allerdings ist hier dann die umfangreiche Verordnung für Gaststätten zu beachten und zwingend umzusetzen.</p>
<p>Umkleideräume</p>	<p>Gemäß Sportstättenverordnung vom 04.06. dürfen ab sofort Umkleideräume immer dann wieder genutzt werden, wenn es sportartspezifisch unerlässlich ist.</p> <p>D.h. Gewehr- und Luftwaffen-Schützen dürfen unter Einhaltung aller Abstands- und Hygienerichtlinien Umkleideräume wieder nutzen. Es ist möglichst darauf zu achten, dass sich nur eine Person in den Umkleideräumlichkeiten aufhält und die Unterbekleidung bereits zuhause angezogen wurde.</p>
<p>Gruppengröße Trainingsbetrieb</p>	<p>Die Größe der erlaubten Trainingsgruppe definiert sich ab dem 02.06. über die vorhandene Fläche sowie die einzuhaltenden Abstandsregelungen. Für jeden Sportler müssen 10 Quadratmeter Grundfläche zur Verfügung stehen sowie der Abstand zu den Standnachbarn muss jederzeit mind. 1,5 m betragen.</p> <p>Bei der Berechnung der Grundfläche kann die Fläche der gesamten Anlage und nicht nur der Schützenstand mit in Betracht gezogen werden.</p> <p>Trainer und Aufsichten sind nicht gesondert zu berücksichtigen, diese müssen die Abstandsregeln trotzdem jederzeit einhalten.</p>
<p>Offener Schießstand – Definition / Freigabe</p>	<p>Gemäß Schießstandrichtlinie werden unsere Schießstände in vier verschiedene Bauarten unterteilt. Drei dieser vier Bauarten zählen zu den offenen Ständen:</p> <p>1. offene Schießstände ohne Umschließung, z.B. Flintenschießstände, Biathlon- und Field-Target-Anlagen</p>

	<p>2. offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes Bei dieser Bauart ist der Schützenstand (Platz an dem der Schütze steht) bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.</p> <p>3. offene Schießstände mit teilweise Umschließung der Schießbahn Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter“ Schießstand bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5 Meter Länge (ab Feuer-/ Schießlinie hinaus).</p> <p>Zusammenfassend kann gesagt werden, sobald man zwischen Schützenstand und Scheibe irgendwo ein Stück des freien Himmels sieht, gilt der Schießstand als offener Stand.</p> <p>Der Schießbetrieb ist auf all diesen Schießständen seit 11.05.20 wieder erlaubt. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten und umzusetzen.</p>
<p>Geschlossener Schießstand – Definition / Freigabe</p>	<p>Gemäß Schießstandrichtlinie gilt ein Schießstand dann als geschlossen, wenn er allseitig umschlossen bzw. eingehaust ist.</p> <p>Wir sprechen hier umgangssprachlich auch häufig von Indoor- bzw. Raumschießanlagen.</p> <p>Der Schießbetrieb in geschlossenen Ständen ist ab 02.06.20 wieder erlaubt. Die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind einzuhalten und entsprechend umzusetzen.</p>